

Synoptische Darstellung (Fassung vom 29. November 2021)

Zum Geschäft **SR.21.1005-1** betreffend Anpassung PST infolge Revision der Gemeindeordnung

Aktuelle Rechtslage	Neue Fassung	Bemerkungen
Personalstatut vom 12. April 2019, Stand 1. April 2021 (PST, SRS 1.4.5-1)		
<p>Präambel Gestützt auf die Art. 28 Abs. 1 Ziffer 6 und 71 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. November 1989 erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Verordnung:</p>	<p>Das Stadtparlament, gestützt auf Art. 17 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 29. März 2021, beschliesst:</p>	<p>Mit Inkraftsetzung der revidierten Gemeindeordnung per 1. Januar 2022 ist die Bezeichnung «Grosser Gemeinderat» durch «Stadtparlament» ersetzt worden.</p>
<p>Art. 2 Amtsstellung und Arbeitsverhältnis der Behörden ¹ Für die Amtsstellung und das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber behördlicher Ämter gilt das Personalstatut sinngemäss unter Vorbehalt des kantonalen Rechts, der Gemeindeordnung sowie besonderer Beschlüsse des Grossen Gemeinderates.</p> <p>² Die Löhne und Spesenentschädigungen der Mitglieder des Stadtrates werden durch den Grossen Gemeinderat festgesetzt.</p> <p>³ Mitglieder von Behörden im Nebenamt beziehen für ihre Arbeit je nach Art ihrer Aufgabe eine feste Entschädigung, Taggelder oder Sitzungsgelder. Der Grosse Gemeinderat erlässt hierüber ein Reglement.</p>	<p>Art. 2 Amtsstellung und Arbeitsverhältnis der Behörden ¹ Für die Amtsstellung und das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber behördlicher Ämter gilt das Personalstatut sinngemäss unter Vorbehalt des kantonalen Rechts, der Gemeindeordnung sowie besonderer Beschlüsse des Stadtparlaments.</p> <p>² Die Löhne und Spesenentschädigungen der Mitglieder des Stadtrates werden durch das Stadtparlament festgesetzt.</p> <p>³ Mitglieder von Behörden im Nebenamt beziehen für ihre Arbeit je nach Art ihrer Aufgabe eine feste Entschädigung, Taggelder oder Sitzungsgelder. Das Stadtparlament erlässt hierüber ein Reglement.</p>	<p>Mit Inkraftsetzung der revidierten Gemeindeordnung per 1. Januar 2022 ist die Bezeichnung «Grosser Gemeinderat» durch «Stadtparlament» ersetzt worden.</p> <p>Die geänderte Schulbehördenorganisation sieht eine Schulpflege bestehend aus einem Mitglied des Stadtrates sowie sechs teilsamtlich tätigen Mitgliedern vor. Das Stadtparlament legt die Vergütung der Mitglieder der Schulpflege (Pauschalentschädigung und Spesen) mittels Verordnung über die zeitliche Beanspruchung und Entschädigung der Mitglieder der Schulpflege fest.</p>
<p>Art. 6 *Grundsätze ¹ Für Gesamtarbeitsverträge oder Betriebsvereinbarungen ist mit Ausnahme von Absatz 2 der Grosse Gemeinderat zuständig.</p> <p>² Der Stadtrat kann in Bereichen, zu deren Regelung er abschliessend zuständig ist, mit den Personalverbänden Gesamtarbeitsverträge oder Betriebsvereinbarungen für das gesamte Personal oder für einzelne Personalgruppen abschliessen.</p>	<p>Art. 6 *Grundsätze ¹ Für Gesamtarbeitsverträge oder Betriebsvereinbarungen ist mit Ausnahme von Absatz 2 das Stadtparlament zuständig.</p> <p>Abs. 2: unverändert.</p> <p>Abs. 3: unverändert.</p>	<p>Mit Inkraftsetzung der revidierten Gemeindeordnung per 1. Januar 2022 ist die Bezeichnung «Grosser Gemeinderat» durch «Stadtparlament» ersetzt worden.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>³ Der Gesamtarbeitsvertrag und die Betriebsvereinbarung werden Bestandteil der einzelnen Arbeitsverhältnisse.</p>		
<p>Art. 8 Stellenpläne, Stelleneinreihung ¹ Der Stadtrat setzt die Anzahl und Einreihung der Stellen fest, die jedem Departement in den einzelnen Lohnklassen zur Verfügung stehen.</p> <p>² Der Stadtrat weist die Veränderungen im Stellenplan im Voranschlag und im Geschäfts- bzw. Jahresbericht separat aus.</p> <p>³ Die zuständige Schulbehörde entscheidet über die Errichtung, Beibehaltung und Aufhebung von Stellen für städtische Lehrpersonen. *</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen sowie die Gemeindeordnung.</p>	<p>Art. 8 Stellenschaffung, Stellenpläne, Stelleneinreihung Abs. 1: Das Stadtparlament schafft neue Stellen in der Verwaltung gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. I Gemeindeordnung. Im Übrigen ist der Stadtrat zur Schaffung von Stellen zuständig.</p> <p>Abs. 2: Der Stadtrat setzt die Anzahl und Einreihung der Stellen fest, die jedem Departement sowie den besonderen Bildungsinstitutionen in den einzelnen Lohnklassen zur Verfügung stehen.</p> <p>Abs.3: Der Stadtrat weist die Veränderungen im Stellenplan im Voranschlag und im Geschäfts- bzw. Jahresbericht separat aus.</p> <p>Abs. 4: Der Stadtrat schafft die notwendigen städtischen Stellen für die von der Schulpflege festgelegten schulischen Angebote.</p> <p>Abs. 5: Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen sowie die Gemeindeordnung.</p>	
<p>Art. 13a *3. Vom Grossen Gemeinderat gewählte Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen ¹ Der Grosse Gemeinderat ist Anstellungsinstanz für die von ihm zu wählenden Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen. Er kann die Anstellung nachgeordneter Stellen an die gewählte Leitung delegieren.</p> <p>² Der Grosse Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem separaten Erlass.</p>	<p>Art. 13a *3. Vom Stadtparlament gewählte Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen ¹ Das Stadtparlament ist Anstellungsinstanz für die von ihm zu wählenden Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen. Es kann die Anstellung nachgeordneter Stellen an die gewählte Leitung delegieren.</p> <p>² Das Stadtparlament regelt die Einzelheiten in einem separaten Erlass.</p>	<p>Mit Inkraftsetzung der revidierten Gemeindeordnung per 1. Januar 2022 ist die Bezeichnung «Grosser Gemeinderat» durch «Stadtparlament» ersetzt worden.</p>
<p>Art. 16 Wahl auf Amtsdauer ¹ In Bezug auf Begründung und Dauer des Arbeitsverhältnisses bleiben die Bestimmungen über die Wahl auf Amtsdauer vorbehalten für</p>	<p>Art. 16 Wahl auf Amtsdauer ¹ In Bezug auf Begründung und Dauer des Arbeitsverhältnisses bleiben die Bestimmungen über die Wahl auf Amtsdauer vorbehalten für</p>	<p>Mit Inkraftsetzung der revidierten Gemeindeordnung per 1. Januar 2022 ist die Bezeichnung «Grosser Gemeinderat» durch «Stadtparlament» ersetzt worden.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>a. die gemäss Gesetz und Gemeindeordnung vom Volk und vom Grossen Gemeinderat gewählten vollamtlichen Mitglieder von Behörden und Angestellten, b. die Mitglieder von Behörden im Nebenamt sowie Personen mit weiteren nebenamtlichen Aufgaben.</p> <p>² Die Nichtwiederwahl ist nur aus einem sachlich zureichenden Grund zulässig und muss begründet werden, sofern nicht das Volk oder der Grosse Gemeinderat Wahlorgan sind.</p>	<p>a. die gemäss Gesetz und Gemeindeordnung vom Volk und vom Stadtparlament gewählten vollamtlichen Mitglieder von Behörden und Angestellten, b. die Mitglieder von Behörden im Nebenamt sowie Personen mit weiteren nebenamtlichen Aufgaben, c. die Mitglieder von Behörden im Teilamt.</p> <p>² Die Nichtwiederwahl ist nur aus einem sachlich zureichenden Grund zulässig und muss begründet werden, sofern nicht das Volk oder das Stadtparlament Wahlorgan sind.</p>	
<p>Art. 46 * Individuelle Lohnanpassungen ¹ Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat jährlich mit dem Budget die Mittel für Lohnerhöhungen. Dabei werden insbesondere berücksichtigt: a. die Finanzlage der Stadt, b. die allgemeine Wirtschaftslage, c. die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt, d. die allgemeine Lohnentwicklung in den öffentlichen Verwaltungen und in der Privatwirtschaft.</p> <p>² Die Mittel sollen in der Regel mindestens dem durchschnittlichen Rotationsgewinn der letzten fünf Jahre entsprechen, welcher im Antrag des Stadtrates separat auszuweisen ist. Der Grosse Gemeinderat kann jedoch in Berücksichtigung der Finanzlage der Stadt einen tieferen Betrag gewähren oder gänzlich auf die Gewährung von Mitteln verzichten.</p> <p>³ Grundlage für die Lohnanpassungen bilden die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie weitere vom Stadtrat festgelegte Kriterien.</p> <p>⁴ Lohnerhöhungen werden schriftlich mitgeteilt, Lohnsenkungen verfügt.</p>	<p>Art. 46 * Individuelle Lohnanpassungen ¹ Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament jährlich mit dem Budget die Mittel für Lohnerhöhungen. Dabei werden insbesondere berücksichtigt: a. die Finanzlage der Stadt, b. die allgemeine Wirtschaftslage, c. die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt, d. die allgemeine Lohnentwicklung in den öffentlichen Verwaltungen und in der Privatwirtschaft.</p> <p>² Die Mittel sollen in der Regel mindestens dem durchschnittlichen Rotationsgewinn der letzten fünf Jahre entsprechen, welcher im Antrag des Stadtrates separat auszuweisen ist. Das Stadtparlament kann jedoch in Berücksichtigung der Finanzlage der Stadt einen tieferen Betrag gewähren oder gänzlich auf die Gewährung von Mitteln verzichten.</p> <p>Abs. 3: unverändert. Abs. 4: unverändert. Abs. 5: unverändert. Abs. 6: unverändert.</p>	<p>Mit Inkraftsetzung der revidierten Gemeindeordnung per 1. Januar 2022 ist die Bezeichnung «Grosser Gemeinderat» durch «Stadtparlament» ersetzt worden.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>⁵ Voraussetzung für eine Lohnsenkung ist ein Verfahren analog Art. 20.</p> <p>⁶ Der Stadtrat regelt das Vorgehen der Lohnanpassungen.</p>		
<p>Art. 50 *Städtische Lehrpersonen *</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat erlässt die Lohnordnung der städtischen Lehrpersonen auf Antrag der zuständigen Schulbehörde und des Stadtrates. *</p>	<p>Art. 50 *Städtische Lehrpersonen *</p> <p>¹ Das Stadtparlament erlässt die Lohnordnung der städtischen Lehrpersonen auf Antrag der zuständigen Schulbehörde und des Stadtrates. *</p>	<p>Mit Inkraftsetzung der revidierten Gemeindeordnung per 1. Januar 2022 ist die Bezeichnung «Grosser Gemeinderat» durch «Stadtparlament» ersetzt worden.</p>
<p>Art. 55 Teuerungszulage *</p> <p>¹ Der Stadtrat setzt die Teuerungszulage, die in den Grundlohn eingebaut wird, jeweils auf den 1. Januar des folgenden Jahres gemäss dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom September fest. In Berücksichtigung der Finanzlage kann der Stadtrat in Ausnahmefällen dem Grossen Gemeinderat mit dem Budget einen abweichenden Antrag stellen. *</p> <p>² Andere Zulagen und Vergütungen können vom Stadtrat periodisch dem veränderten Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden. *</p> <p>³ ... *</p>	<p>Art. 55 Teuerungszulage *</p> <p>¹ Der Stadtrat setzt die Teuerungszulage, die in den Grundlohn eingebaut wird, jeweils auf den 1. Januar des folgenden Jahres gemäss dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom September fest. In Berücksichtigung der Finanzlage kann der Stadtrat in Ausnahmefällen dem Stadtparlament mit dem Budget einen abweichenden Antrag stellen. *</p> <p>Abs. 2: unverändert.</p> <p>Abs. 3: unverändert.</p>	<p>Mit Inkraftsetzung der revidierten Gemeindeordnung per 1. Januar 2022 ist die Bezeichnung «Grosser Gemeinderat» durch «Stadtparlament» ersetzt worden.</p>
<p>Art. 72 Öffentliche Ämter</p> <p>¹ Die Übernahme eines öffentlichen Amtes, für welches kein Amtszwang besteht, ist bewilligungspflichtig. Zuständig dafür ist bei einem Mandat als Mitglied der Bundesversammlung, des Kantonsrats oder des Grossen Gemeinderates der Stadtrat, ansonsten die Anstellungsinstanz. *</p> <p>² Die Übernahme eines Amtes, für welches ein Amtszwang besteht, ist meldepflichtig. *</p> <p>³ Die Bewilligung kann mit Auflagen insbesondere betreffend Kompensation beanspruchter Arbeitszeit, Abgabe von</p>	<p>Art. 72 Öffentliche Ämter</p> <p>¹ Die Übernahme eines öffentlichen Amtes, für welches kein Amtszwang besteht, ist bewilligungspflichtig. Zuständig dafür ist bei einem Mandat als Mitglied der Bundesversammlung, des Kantonsrats oder des Stadtparlaments der Stadtrat, ansonsten die Anstellungsinstanz. *</p> <p>Abs. 2: unverändert.</p> <p>Abs. 3: unverändert.</p>	<p>Mit Inkraftsetzung der revidierten Gemeindeordnung per 1. Januar 2022 ist die Bezeichnung «Grosser Gemeinderat» durch «Stadtparlament» ersetzt worden.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Fassung	Bemerkungen
Nebeneinnahmen und Vermeidung von Interessenskonflikten verbunden werden. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten. *		